

4331/AB
vom 26.01.2021 zu 4370/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.795.708

Wien, am 26. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ries und weitere Abgeordneter haben am 26. November 2020 unter der Nr. **4370/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „sachlicher Einsatzbereich österreichischer Polizeibeamter im Grenzraum zwischen Serbien und Nordmazedonien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wurden die Aufgriffe, an denen die österreichischen Polizeibeamten beteiligt waren, ausreichend dokumentiert?*

Ja, mittels täglicher elektronischer Dienstdokumentation und Wochenberichten.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Personen wurden bis dato in diesem Grenzraum unter der Mitwirkung der österreichischen Polizeibeamten aufgegriffen?*

Mit Stichtag 30. November 2020 wurden unter Mitwirkung österreichischer Polizeibeamter im anfragegegenständlichen Grenzraum 1.234 Personen aufgegriffen.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Ist die Bewachung und Eskortierung der unerlaubt aufhältige Personen noch im Rahmen der Rechtsgrundlagen ihres gem. Erlass verfügten Auftrags anzusehen?*
- *Entspricht dieser konkrete Arbeitsauftrag durch serbische Beamte nicht eher der Ausübung exekutivdienstlicher Tätigkeiten im Rahmen der Anwendung hoheitsrechtlicher Befugnisse, denn einer Assistenz durch Informations- und Beratungsfunktion?*

Die Bewachung und Eskortierung der unerlaubt aufhältigen Personen erfolgt im Einklang mit dem entsprechenden erlasmäßig geregelten Auftrag.

Gemäß Artikel 26 der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa (PCC-SEE) bilden die Vertragsparteien Kontroll- und Überwachungsteams, in denen Beamte einer Vertragspartei eine unterstützende und beratende Rolle einnehmen, um die Zusammenarbeit während Einsätzen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu verstärken, ohne jedoch Hoheitsbefugnisse auszuüben. Die in der Frage 4 formulierte Interpretation ist daher nicht korrekt.

In der bilateralen Vereinbarung (Memorandum of Understanding) zwischen der Republik Österreich und der Republik Serbien ist dazu festgehalten:

“The task of the Austrian police officers will be to assist the Serbian Police in performing their duties, especially those duties related to detecting illegal migrants crossing Serbian-Northmacedonian border”.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Sind serbische Polizeibeamte befugt österreichischen Beamten solche Arbeitsaufträge zu erteilen?*
- *Wenn nein, wären die vor Ort befindlichen österreichischen Beamten mit Kommandofunktion nicht angehalten gewesen derartige Aufträge abzuweisen?*

In der bilateralen Vereinbarung (Memorandum of Understanding) zwischen der Republik Österreich und der Republik Serbien ist festgehalten:

“The Austrian police officers will be based at the Serbian-North Macedonian border and perform their tasks in accordance with the orders and instructions of the head of the competent border police station or Regional Centre border police station”.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Kam es im Zuge der Aufgriffe unerlaubt aufhältige Personen in diesem Grenzraum bereits zu einem Gebrauch einer Dienstwaffe?*
- *Wurden bis dato österreichische Polizeibeamte bei diesem Auslandseinsatz verletzt?*

Nein.

Zur Frage 9:

- *Sind bis dato Beschwerden seitens eingesetzter österreichischer Beamter über die Zusammenarbeit mit den serbischen Kräften im BMI bekannt?*

Ein Beamter äußerte im August 2020 gegenüber dem österreichischen Kontingentskommandanten mündlich seine Bedenken über die Zusammenarbeit mit den serbischen Kräften. Die vom Kontingentskommandanten durchgeführten Erhebungen ergaben, dass diese Bedenken von den anderen Kontingentsangehörigen nicht geteilt wurden. Um zukünftigen Beschwerden begegnen zu können, ersuchte der Kontingentskommandant die Kontingentsmitglieder, ihm Unklarheiten bei der Zusammenarbeit mit der serbischen Polizei zu melden, um diese im Anlassfall mit der serbischen Polizei abklären zu können.

Karl Nehammer, MSc

